

Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV)

vom 31. März 2021 (Stand 1. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|------------|---|
| I | Allgemeine Bestimmungen.....4 |
| Art. 1 | Aufgaben 4 |
| Art. 2 | Organisation 4 |
| Art. 3 | Beratende Stimme..... 4 |
| II | Organisation4 |
| Art. 4 | Sitzungsanordnung..... 4 |
| Art. 5 | Einladung, Traktandenliste..... 4 |
| Art. 6 | Beschlussfassung..... 5 |
| Art. 7 | Ausstand..... 5 |
| Art. 8 | Amtsgeheimnis..... 5 |
| Art. 9 | Protokoll 5 |
| Art. 10 | Publikation der Gesuche..... 5 |
| III | Aufgaben6 |
| Art. 11 | Verantwortliche sachbearbeitende Person des Bereichs Zentrale Dienste 6 |
| Art. 12 | Bürgerrechtskommission..... 6 |
| Art. 13 | Einholen von Referenzauskünften 7 |
| Art. 14 | Information..... 7 |
| IV | Einbürgerungsverfahren, Finanzielles7 |
| Art. 15 | Entscheid 7 |
| Art. 16 | Bearbeitungsgebühr 8 |
| Art. 17 | Entschädigung 8 |
| V | Schlussbestimmungen8 |
| Art. 18 | Inkrafttreten..... 8 |
| VI | Anhang I.....9 |

Abkürzungen

| | |
|------|--|
| BRG | Bürgerrechtsgesetz vom 15. Mai 2017 ¹ |
| BRKV | Verordnung über die Bürgerrechtskommission vom 6. Oktober 2005 |
| KBüV | Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 9. Mai 1995 ² |
| BüV | Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 ³ |
| GO | Gemeindeordnung Wolhusen vom 26. November 2017 |
| VRG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁴ |

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 2

² SRL Nr. 3

³ SR Nr. 141.01

⁴ SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 32 Abs. 5 GO erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

Die Befugnisse und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Dazu gehören die Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger um Erteilung des Schweizerbürgerrechtes, die Behandlung von Gesuchen von Schweizerbürgern um Erteilung des Bürgerrechtes von Wolhusen und die Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht von Wolhusen.

Art. 2 Organisation

- ¹ Der Präsident wird von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen gewählt.
- ² Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selbst.
- ³ Es wird jeweils ein Kommunikationsbeauftragter bestimmt, welcher für die Informationen nach aussen zuständig ist.

Art. 3 Beratende Stimme

Die verantwortliche sachbearbeitende Person des Bereichs Zentrale Dienste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

II Organisation

Art. 4 Sitzungsanordnung

- ¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr werden in der Regel vier Sitzungen durchgeführt.
- ² Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 5 Einladung, Traktanden- liste

- ¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen sachbearbeitenden Person des Bereichs Zentrale Dienste die Traktandenliste fest.

³ Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

Art. 6
Beschlussfassung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmung erfolgt offen.

Art. 7
Ausstand

¹ Die Ausstandsgründe nach kantonaler Gesetzgebung gelten auch für die Kommissionsmitglieder.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 8
Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

Art. 9
Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch die verantwortliche sachbearbeitende Person des Bereichs Zentrale Dienste erstellt. Jeweils an der nächsten Sitzung wird das Protokoll zur Genehmigung unterbreitet.

² Der Gemeinderat erhält das Protokoll zur Kenntnis.

Art. 10
Publikation der Gesuche

Die Namen der gesuchstellenden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Wolhusen steht das Recht zu, sich während einer Frist von 20 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und begründete Bedenken gegen eine Einbürgerung anzumelden.

III

Aufgaben

Art. 11 Verantwortliche sachbearbeitende Person des Bereichs Zentrale Dienste

Die verantwortliche sachbearbeitende Person des Bereichs Zentrale Dienste hat folgende Aufgaben:

- a Orientierung und Hilfestellung an Einbürgerungsinteressierte;
- b Entgegennahme von vollständigen Einbürgerungsgesuchen
- c Vervollständigen der Gesuche;
- d Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- e Einholen des Einbürgerungsberichts (Polizei, Amt für Migration);
- f Einholen der Berichte Steueramt, Betreibungsamt, Einwohnerdienste, Strafregister, Schulleitung etc.;
- g Öffentliche Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden;
- h Vorbereitung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission;
- i Organisation der Einbürgerungsgespräche;
- j Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide;
- k Rechnungsstellung an die Gesuchstellenden;
- l Mitteilung der Entscheide an die zuständigen kantonalen Dienststellen;
- m Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten in den Lokalmedien;
- n Erstellung der Sitzungskontrolle sowie Abrechnung bis spätestens 10. Dezember.

Art. 12 Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission hat folgende Aufgaben:

- a Die Kommission erarbeitet eine Geschäftsordnung über die Vorgehensweise bei ihrer Arbeit und lässt sie vom Gemeinderat genehmigen;
- b Einsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenaufgabe im Gemeindehaus Wolhusen;
- c Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen;
- d Entgegennahme und Prüfung von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden;
- e Gespräche mit den Gesuchstellenden;
- f Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c;
- g Abklärung der Integration;
- h Abklärung der Akzeptanz von Verfassung und Gesetz, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.;
- i Begründbarer Schlussentscheid über die Einbürgerungsgesuche;
- j Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen, kann die Bürgerrechtskommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte c – h dieser Bestimmung können beim abgekürzten Verfahren ausgelassen werden.

Art. 13
**Einholen von Referenz-
auskünften⁵**

- ¹ Die Bürgerrechtskommission hat Referenzauskünfte einzuholen. Pro Gesuchsteller sind die Namen von mindestens fünf Personen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.
- ² Für die Referenzpersonen gelten folgende Anforderungen:
 - a Die Referenzperson besitzt seit mindestens fünf Jahren das Schweizerische Bürgerrecht.
 - b Mindestens drei Referenzpersonen haben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Wolhusen.
 - c Mindestens zwei Referenzpersonen müssen im gleichen Alter des Gesuchstellenden (+/- 5 Jahre) sein.
 - d Die Referenzperson steht regelmässig in Kontakt zum Gesuchstellenden.
- ³ Die Bürgerrechtskommission hat das Recht, weitere Referenzpersonen zu verlangen.
- ⁴ Folgende Personen sind als Referenzpersonen nicht zulässig:
 - a Hausärzte
 - b aktuelle oder ehemalige Lehrpersonen von Gesuchstellenden oder ihren Kindern
 - c verwandte Personen (z.B. Ehepartner/in, Kinder, Schwiegerkinder, Schwägerin/Schwager, Cousin/e)
 - d mehrere Personen aus der gleichen Familie
 - e Lebenspartner/in und/oder Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen

Art. 14
Information

Die Bürgerrechtskommission informiert selbständig über die erfolgten Einbürgerungen. Die weitere Informationstätigkeit obliegt dem Gemeinderat.

IV

Einbürgerungsverfahren, Finanzielles

Art. 15
Entscheid

- ¹ Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.
- ² Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Luzern eingereicht werden.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

³ Sämtliche Entscheide der Bürgerrechtskommission werden vom Präsidenten und der verantwortlichen sachbearbeitenden Person des Bereichs Zentrale Dienste unterzeichnet. Bei Verhinderung unterschreibt die jeweils stellvertretende Person.

Art. 16
Bearbeitungsgebühr

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und sind im Anhang I dieser Verordnung aufgeführt. Die Gesuchstellenden haben vor der Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss zu entrichten.

Art. 17
Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen vom 9. Juli 2009 der Gemeinde Wolhusen. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

V

Schlussbestimmungen

Art. 18
Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

² Die Verordnung vom 6. Oktober 2005 wird per 31. März 2021 aufgehoben.

Wolhusen, 31. März 2021 / rev. 23. November 2023

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

VI Anhang I

I Spruchgebühr

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von CHF 200.00 erhoben.

2 Bearbeitungsgebühr

Der Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs durch die Bürgerrechtskommission und den Bereich Zentrale Dienste beträgt:

| | | |
|------------------|-----|----------|
| Einzelperson | CHF | 1'200.00 |
| Ehepaar, Familie | CHF | 1'700.00 |

Die Bearbeitungsgebühren eines Einbürgerungsgesuchs werden nach effektivem Aufwand berechnet und nach Gesuchsabschluss mittels Abrechnung den Gesuchstellenden zugestellt.

Bei schweizerischen Staatsangehörigen wird wegen des vereinfachten Verfahrens auf die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr verzichtet.

3 Sistierte Gesuche

Gesuchstellende, welche das von der Bürgerrechtskommission sistierte Gesuch abschliessend behandelt haben möchten, haben die verursachten Kosten für den Zusatzaufwand zu übernehmen. Als Grundlage dient Art. 15 der Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen vom 9. Juli 2009 bzw. der vom Gemeinderat am 27. Januar 2011 festgelegte Stundenansatz für Amtshandlungen.

Wolhusen, 31. März 2021